



Planungskosten-Beitragsverordnung 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Henndorf am Wallersee hat in ihrer Sitzung vom 14.09.2018 auf der Rechtsgrundlage des § 77a Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017 folgende Planungskosten-Beitragsverordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Henndorf am Wallersee macht von ihrer Ermächtigung gemäß § 77a Abs. 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017 Gebrauch, einen Planungskostenbeitrag zu den Planungskosten für Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne zu erheben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Gegenstand der Abgabe ist die Baulandneuausweisung i.S. des § 5 Z. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017 unverbauter Grundflächen i.S. des § 5 Z. 6 lit. c Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017.

§ 3 Abgabenschuldner

Abgabenschuldner sind die Eigentümer der Grundflächen gemäß § 2, im Fall eines Baurechtes jedoch die Baurechtsberechtigten.

§ 4 Bemessung

Bemessungsgrundlage ist das Flächenausmaß des Baulandes der Grundflächen gemäß § 2.

§ 5 Tarife

Der Abgabensatz (Tarif) bestimmt sich wie folgt:

lit a) bei Flächenwidmungsplänen:

Flächenausmaß	Durchschnittl. Kosten je m ² inkl. 20 % USt	Durchschnittl. Abgaben je m ² inkl. 20 % USt
1.500	3,83	1,92
2.000	3,21	1,60
2.500	2,79	1,40
3.000	2,50	1,25
3.500	2,27	1,13
4.000	2,09	1,04
4.500	1,94	0,97
5.000	1,82	0,91
5.001	2,09	1,05
5.500	1,97	0,99
6.000	1,87	0,94
6.500	1,78	0,89
7.000	1,70	0,85
7.500	1,63	0,81
8.000	1,57	0,78
8.500	1,51	0,75
9.000	1,46	0,73
9.500	1,41	0,70
10.000	1,36	0,68
ab 10.001	1,36	0,68

lit b) Bei Bebauungsplänen:

Flächenausmaß	Durchschnittl. Kosten je m ² inkl. 20 % USt	Durchschnittl. Abgaben je m ² inkl. 20 % USt
2.000	2,29	1,15
3.000	1,91	0,95
4.000	1,67	0,84
5.000	1,51	0,76
6.000	1,39	0,70
7.000	1,30	0,65
8.000	1,22	0,61
9.000	1,16	0,58
10.000	1,10	0,55
11.000	1,06	0,53
12.000	1,01	0,51
13.000	0,98	0,49
14.000	0,95	0,47
15.000	0,92	0,46
16.000	0,89	0,44
17.000	0,87	0,43
18.000	0,84	0,42
19.000	0,82	0,41
20.000	0,80	0,40
ab 20.000	0,80	0,40

§ 6 Zu- bzw. Abschläge

Zu den Abgabensätzen kommen noch folgende Zu- bzw. Abschläge zur Anwendung: Bei Flächenwidmungsplan-Teiländerungen beträgt im Falle einer Umweltprüfung der Zuschlag 100 % (damit sind auch Mehrleistungen im Zuge der Bebauungsplanerstellung inbegriffen). Bei Bebauungsplanung kommt bei gleichzeitiger Flächenwidmungsplan-Teiländerung ein Abschlag von -20% zum Tragen.

§ 7 Entstehen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch zu Gunsten der Gemeinde entsteht mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Baulandwidmung bzw. des Bebauungsplanes der Grundstufe für die betreffende Grundfläche.

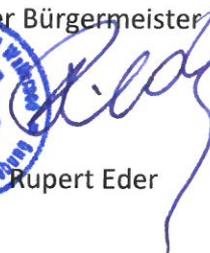
§ 8 Indexanpassung

Die Tarifansätze werden wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) wie er von der Statistik Austria jeweils verlautbart wird. Als Ausgangsbasis wird der Monat der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung bestimmt. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres auf der Basis des zuletzt verlautbarten Wertes.

§ 9 Rechtswirksamkeit

Die Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Gemeinde Henndorf am Wallersee

Der Bürgermeister

Rupert Eder



An die Amtstafel

angeschlagen am 14.12.2018
abgenommen am 02.01.2019